

## Abschlussprüfung an den Meisterschulen für Damenkleidermacher/innen und Herrenkleidermacher/innen

#### Abschlussarbeit

§ 32a. Das Prüfungsgebiet "Abschlussarbeit" umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände.

## Klausurprüfung

§ 32b. Die Klausurprüfung umfasst eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt – Werkstätte und Fertigungstechnik" (1500 Minuten, praktisch).

#### Mündliche Prüfung

- § 32c. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Angewandte Mode- und Fachtheorie".
- (2) Das Prüfungsgebiet "Angewandte Mode- und Fachtheorie" gemäß Abs. 1 umfasst die Pflichtgegenstände "Textiltechnologie", "Kund/innenberatung", "Schnittkonstruktion, Modellgestaltung und Schnittoptimierung" sowie "Werkstätte und Fertigungstechnik".

# Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 4